

TOP 4

Beantwortung von Anfragen

Anfragen der WLH-Fraktion vom 20. 05. 2019

1. Wie erfüllt die Stadt Haan ihre Aufsichtspflichten nach Geldwäschegesetz in den Betrieben, in denen illegale Sportwettvermittlungen erfolgen, so an der Bahnhofstraße in Haan? Welche Maßnahmen wurden und werden gerade nach dem Vorliegen der Bilder zur Öffentlichkeitsfahndung erfolgen, welches eine lose "schwarze Kasse" zeigt, in dem sich die Tageseinnahmen der "illegalen" / von der Stadt Haan geduldeten Sportwettvermittlungsstelle zeigen?
2. Wird die Stadt Haan weiterhin die illegale Sportwettenvermittlung dulden, auch nach den Veröffentlichungen des IM NRW und LKA im Lagebericht Clankriminalität 2018? Oder wird nun auch die Stadt Haan die "Null-Toleranz-Strategie-NRW" in Bezug auf mögliche Rückzugräume von Angehörigen von Clans, egal welcher Ethnie diese angehören, verfolgen?

Antworten der Verwaltung

1. Die Verfolgung von Straftaten wie z. B. Diebstahl von Geld ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden – Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht – erst recht, wenn es sich um „schwarze Kassen“ handeln sollte und ein weiterer Tatverdacht in Bezug auf Steuerdelikte besteht. Aufgrund der einheitlichen fachlichen sowie rechtlichen Ablehnung aller kreisangehörigen Städte, des Kreises und aller kommunalen Spitzenverbände an der zusätzlichen Übertragung von Aufsichtsmaßnahmen nach dem Geldwäschegesetz besteht seit Mitte März 2019 folgende Erlasslage mit drei Fallgruppen:
 - 1.1 Die Bezirksregierungen sind die geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden bei Wettvermittlungsstellen, die eine Erlaubnis beantragt haben. Es wird erwartet, dass dies nach Inkrafttreten des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrag ab dem 01. 01. 2020 die Regel sein wird.
 - 1.2 Von den örtlichen Ordnungsbehörden werden Wettvermittlungsstellen überwacht, die entweder aus materiell rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sind oder die an einen Sportwettveranstalter vermitteln, der nicht am Konzessionsverfahren teilgenommen hat. Dies hat zur Stilllegung eines Betriebs in Haan geführt.
 - 1.3 Bei Wettvermittlungsstellen, die an Veranstalter vermitteln, die am Konzessionsverfahren teilgenommen haben, scheidet eine Untersagungsverfügung allein wegen formeller Rechtswidrigkeit aus. Bis zur Antragstellung von Erlaubnissen bei den Bezirksregierungen können die Ordnungsbehörden ihren geldwäscherechtlichen Aufgaben unter Opportunitätsgesichtspunkten nachrangig nachkommen. Hier hat das Ordnungsamt dem Bundesministerium der Finanzen neben der in Ziff. 1.2 angegebenen Stilllegung mitgeteilt, dass sie über Personalkapazitäten von 1 % einer Vollzeitstelle verfügt und 4 Überprüfungen vorgenommen hat. Weitergehende Angaben wurden nicht erwartet.
2. Die Stadt wird entsprechend der schon mitgeteilten und unveränderten Erlasslage tätig. Eine rein formelle Illegalität ist zu dulden. Im Übrigen verweist die Verwaltung auf die Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion zu Clanaktivitäten in Haan.